

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/191



Fachbereich
Finanzdienstleistungen

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di - Besenbinderhof 60 - 20097 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

Landesbezirke
Hamburg/ Nord

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

Telefon 28 58 - 111

Mail an: Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Datum	05.10.2012
Ihre Zeichen	
Unsere Zeichen	bose -
Tel.-Durchwahl	28 58 - 4011
Fax-Durchwahl	28 58 - 9010
E-Mail	berthold.bose@verdi.de

Stellungnahme zu

- a)
Entwurf eines Gesetzes zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zum Glückspielwesen in Deutschland (Erster Glückspieländerungsstaatsvertrag – Erster GlüÄndStV) – Drucksache 18/79
- b)
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung glückspielrechtlicher Gesetze
Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW – Drucksache 18/104 in der Fassung des Umdrucks 18/91

E

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben an ver.di – hier Herrn Bernhard Stracke – vom 12.09.2012 wurde mir zuständigkeithalber zugeleitet. In meiner Funktion als Leiter des Landesfachbereiches Finanzdienstleistungen im ver.di-Landesbezirk Nord in Schleswig-Holstein nehme ich zu den vorgenannten Gesetzentwürfen wie folgt Stellung:

Das angestrebte Glücksspielmonopol der Bundesländer wird nur unter Einhaltung der Suchtprävention und der Gleichbehandlung verschiedener Glücksspiele vom europäischen Gerichtshof unterstützt.

Der geforderte Spieler- und Jugendschutz im Glücksspielstaatsvertrag wurde durch das geschulte Personal in Spielbanken am ehesten umgesetzt. Es hat sich seit Einführung des Glücksspielstaatsvertrages bewährt.

Ein liberalisierter Glücksspielmarkt hätte negative Auswirkungen auf die Bevölkerung. Die gestiegene Spielsucht mit ihren katastrophalen Folgen ist bereits durch die zunehmende Verbreitung des gewerblichen Automatenspiels zu beobachten.

ver.di befürwortet ausdrücklich die strengen Auflagen des Spielerschutzes:



- ▲ sie verringern die Zahl der Privatinsolvenzen
- ▲ sie dezimieren die Beschaffungskriminalität
- ▲ sie vermindern eine gesellschaftliche Isolation
- ▲ sie stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Familie und Freundeskreis
- ▲ sie steigern die gesellschaftliche Produktivität
- ▲ sie entlasten langfristig die Krankenkassen

In Spielbanken wird der Jugend- und Spielerschutz konsequent durch eine durchgängige Ausweiskontrolle sowohl im Lebendspiel (Roulette, Black Jack, Poker) als auch im Automatenspiel vollzogen. Pathologisch auffällige Spieler werden in einer bundesweiten Sperrdatei erfasst, um den Ausschluss vom Glücksspiel überregional zu gewährleisten. Im Gegenzug vermindert sich die Wirtschaftlichkeit des angebotenen Glücksspiels, während der Gesperrte seine Sucht im gewerblichen Automatenspiel oder im Internet befriedigt, ohne den strengen Restriktionen zu unterliegen.

Eine Abgrenzung der unter besonderer staatlicher Aussicht stehender Spielbanken von gewerblichen Spielhallen sollte auch durch klare und erkennbare Kennzeichnung erfolgen. Eine solche Kennzeichnung sollte durch die öffentliche Bezeichnung/Namen **Spielbank** (ggf. mit Zusatz) erfolgen. Somit ist für die Bevölkerung eine Unterscheidung möglich.

Spielhallen

Die meisten Verbraucher können eine Spielhalle von dem staatlich konzessionierten Automatenspiel einer Spielbank nicht mehr unterscheiden. Ein Spielbankautomat und ein Spielhallengerät unterscheiden sich lediglich in der Höhe des Einsatzes und im theoretischen Verlust. Spiele und Bedienung sind oft ähnlich.

Eine Regulierung halten wir unbedingt für erforderlich, mittels strengen Auflagen in der Spielverordnung und in einem Spielhallengesetz, in enger Zusammenarbeit mit dem Fachverband Glücksspielsucht e.V.

Als Fachgewerkschaft der Glücksspielbranche sprechen wir uns mittelfristig dafür aus, dass Spielautomaten ausschließlich in konzessionierten Spielbanken bespielt werden dürfen, wie es in der Schweiz seit Jahren üblich ist.

Internetspiel

Die Überarbeitung des Glücksspielstaatsvertrages, der eine Legalisierung von Online-Wetten oder sogar Online-Casinospiele beinhaltet, dient einer Maximierung der Steuereinnahmen und nicht der Suchtprävention.

ver.di lehnt ein Internetglücksspiel für Casinospiele wegen der hohen Suchtgefahr auch weiterhin ab.

Das staatliche Glücksspielmonopol ist nur durch eine konsequente und glaubhafte Erfüllung der staatlichen Suchtprävention zu rechtfertigen!

Dies beinhaltet:



- ▲ die Spielsucht bekämpfen bzw. ihre Entstehung bereits verhindern und hierbei insbesondere den Jugend- und Spielerschutz zu gewährleisten
- ▲ das Glücksspielangebot begrenzen und in geordnete Bahnen lenken
- ▲ die ordnungsgemäße Durchführung von Glücksspielen sicherstellen, um so auch betrügerische Machenschaften und sonstige Folge- und Begleitkriminalität illegalen Glücksspiels abzuwehren

Dies entspricht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts.

Mit freundlichen Grüßen


~~Berthold Bose~~

Leiter Landesfachbereich
Finanzdienstleistungen